

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1912
der Abgeordneten Monika Schulz-Höpfner und Gordon Hoffmann
CDU-Fraktion
Drucksache 5/4893

Zur Situation lerntherapeutischer Zentren in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1912 vom 08.03.2012:

In der Klartext-Sendung des RBB vom 29.02.12 beschäftigte sich ein Beitrag mit dem Thema „Inklusion – Wie viel Vielfalt verträgt das Klassenzimmer?“. Im Blickpunkt der Berichterstattung standen lerntherapeutische Zentren für Kinder und Jugendliche, bei denen alle Voraussetzungen des § 36 Abs. 4 BbgSchulG vorliegen. Nach der Berichterstattung müssen jetzt in Brandenburg die ersten lerntherapeutischen Zentren trotz guter Erfolge schließen, weil die Behörden ihnen keine Kinder mehr zuweisen oder sie vorzeitig aus den Maßnahmen herausreißen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Schüler mit einer Schulbefreiung haben im Schuljahr 2009/2010 und im Schuljahr 2010/2011 an einer Maßnahme mit lerntherapeutischem Ansatz teilgenommen?
2. In wie vielen Fällen haben Eltern ein Schreiben des jeweiligen staatlichen Schulamtes erhalten, dass eine bereits gewährte Schulbefreiung abgekürzt oder modifiziert wird?
3. In wie vielen Fällen würde dies zu einem Abbruch der lerntherapeutischen Maßnahme führen?
4. Welche konkreten Anweisungen sind bezüglich des Umgangs mit dem § 36 Abs. 4 BbgSchulG vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport an die Schulämter des Landes Brandenburg ergangen?
5. Welche Verabredungen wurden diesbezüglich mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe getroffen?
6. Welche Auswirkungen haben diese Anweisungen an die staatlichen Schulämter und die Verabredungen mit den Trägern der Jugendhilfe auf die Praxis?
7. Hat die Landesregierung geprüft, ob das gegenwärtig praktizierte Verwaltungsverfahren zum § 36 Abs. 4 BbgSchulG sich im Einklang mit § 8a SGB VIII befindet?

8. Wie viele Anträge auf Schulbefreiung gemäß § 36 Abs. 4 BbgSchulG wurden in den Schuljahren 2009/2010 und 2010/2011 beim jeweiligen staatlichen Schulamt gestellt? (Bitte nach Schulamt auflisten)
9. Wie viele Schüler haben im Schuljahr 2010/2011 gemäß § 36 Abs. 4 BbgSchulG eine Schulbefreiung erhalten? (Bitte nach Schulamt auflisten)
10. In wessen Zuständigkeit fällt die Prüfung des § 36 Abs. 4 Satz 2 BbgSchulG, das Vorliegen eines wichtigen Grundes?
11. Welche Gründe lagen vor, wenn Anträgen auf Schulbefreiung nicht stattgegeben wurde?
12. Auf welcher Grundlage darf das staatliche Schulamt die Entscheidungen der an der Hilfeplanung beteiligten Fachkräfte auf eine Hilfestellung in einer lerntherapeutischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe durch eine Verweigerung der Schulpflichtbefreiung außer Kraft setzen?
13. Auf welcher Grundlage prüft das staatliche Schulamt die Konzeptionen der entsprechenden Jugendeinrichtungen zusätzlich, wenn doch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) für die Überprüfung der Leistung der Träger der Kinder- und Jugendhilfe zuständig sind?
14. In wie fern sind die tatsächlichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls wie z.B. Therapiedauer Maßstab für die Dauer einer Schulbefreiung?

Die Landesregierung führt in ihrer Antwort zu den Schulbefreiungen (Drs. 5/3624 Frage 8) aus, dass gemeinsam mit den staatlichen Schulämtern Lösungen entwickelt werden sollen, dass in Bezug auf bestimmte Schulformen wie Grund- und Förderschule von der Möglichkeit der Befreiung von der Schulbesuchspflicht nur noch im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden soll.
15. Wie rechtfertigt die Landesregierung die angestrebte Ungleichbehandlung von Grund- und Förderschülern gegenüber allen anderen Schülern vor dem Hintergrund, dass eine frühzeitige Erkennung und gezieltes Entgegenwirken die sogenannten Folgekosten deutlich verringern?

Als mögliche Alternative zur Befreiung von Schülern von der Schulbesuchspflicht sollen verstärkt Kooperationsprojekte von Schulen und Trägern der Jugendhilfe vereinbart werden (siehe Antwort Landesregierung Drs. 5/ 3624 Frage 8).
16. In wie fern werden bewährte lerntherapeutische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in die Kooperation einbezogen?
17. Welche gleichwertigen Alternativen zu den Maßnahmen lerntherapeutischer Zentren können die Regelschulen für die Schüler mit „Störungsbildern“ gem. § 36 Abs. 4 BbgSchulG konkret anbieten?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Begriffe „Lerntherapie“ oder „Lerntherapeutin bzw. Lerntherapeut“ stellen keine gesetzlich normierten Bezeichnungen dar. Die Besonderheit der „lerntherapeutischen“ teilstationären und stationären Angebote freier Träger der Jugendhilfe besteht in ihrer spezifischen Ausrichtung auf die Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen mit massiven schulischen Problemen und damit einhergehenden schulischen Desintegrationsprozessen.

Grundsätzlich gilt auch für die Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie emotionalen und sozialen Problemen der Vorrang der Schule. Schulbesuchsbefreiungen gemäß § 36 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) sollen nur in begründeten Ausnahmefällen ausgesprochen werden. Das Land Brandenburg verfügt vielmehr auch für Kinder und Jugendliche mit Lern- und Verhaltensproblemen über ein leistungsfähiges Schulangebot. Daher sind eine Befreiung von der Schulbesuchspflicht und die Unterbringung in „Lerntherapeutischen Einrichtungen“ in der Regel nicht erforderlich und nur in begründeten Einzelfällen angezeigt. Diese Grundhaltung der Landesregierung hat im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine zunehmende Bedeutung erhalten.

Frage 1:

Wie viele Schüler mit einer Schulbefreiung haben im Schuljahr 2009/2010 und im Schuljahr 2010/2011 an einer Maßnahme mit lerntherapeutischem Ansatz teilgenommen?

Zu Frage 1:

Die Anzahl der schulbesuchsbefreiten Schülerinnen und Schüler in lerntherapeutischen Einrichtungen in den Schuljahren 2009/2010 und 2010/2011 wird in Anlage 1 nach Schulamtsbereichen und Benennung der Einrichtung dargestellt. Im Schuljahr 2009/2010 wurden insgesamt 349 Schülerinnen und Schüler von der Schulbesuchspflicht befreit, davon haben insgesamt 142 Schülerinnen und Schüler an einer lerntherapeutischen Maßnahme teilgenommen. Im Schuljahr 2010/2011 haben von insgesamt 346 schulbesuchsbefreiten Schülerinnen und Schülern insgesamt 157 Schülerinnen und Schüler eine lerntherapeutische Einrichtung besucht. Zugrunde gelegt wurden die Einrichtungen in den jeweiligen Schulamtsbereichen, die nach Kenntnis der Landesregierung einen lerntherapeutischen Ansatz im Konzept der Einrichtung ausweisen.

Frage 2:

In wie vielen Fällen haben Eltern ein Schreiben des jeweiligen staatlichen Schulamtes erhalten, dass eine bereits gewährte Schulbefreiung abgekürzt oder modifiziert wird?

Frage 3:

In wie vielen Fällen würde dies zu einem Abbruch der lerntherapeutischen Maßnahme führen?

Zu den Fragen 2 und 3:

Der Landesregierung ist kein Fall bekannt, in dem während des Zeitraumes der Schulbesuchsbefreiung der Bescheid des staatlichen Schulamtes widerrufen wurde, um diesen Zeitraum zu verkürzen oder die lerntherapeutische Maßnahme vorzeitig abbrechen.

Eine Befreiung von der Pflicht zum Schulbesuch ist grundsätzlich zeitlich zu befristen. In dem stattgebenden Bescheid des staatlichen Schulamtes ist daher der Zeitraum der Schulbesuchsbefreiung konkret zu benennen. Nach Ablauf der Schulbesuchsbefreiung besucht die Schülerin oder der Schüler wieder eine Regelschule, sofern kein erneuter Antrag auf Schulbesuchsbefreiung von den Eltern gestellt und vom staatlichen Schulamt genehmigt wird. Das staatliche Schulamt hat demzufolge mit der Antragstellung regelmäßig zu prüfen, ob die Notwendigkeit besteht, eine Schülerin oder einen Schüler von der Schulbesuchspflicht zu befreien.

Frage 4:

Welche konkreten Anweisungen sind bezüglich des Umgangs mit dem § 36 Abs. 4 BbgSchulG vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport an die Schulämter des Landes Brandenburg ergangen?

Zu Frage 4:

Um die staatlichen Schulämter in dem Verfahren der Schulbesuchsbefreiungen zu unterstützen, hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) den staatlichen Schulämtern mit Schreiben vom 6. März 2012 Hinweise zur Handhabung des § 36 Absatz 4 BbgSchulG in der Praxis übermittelt. Diese Handlungshinweise beinhalten auch Mindestanforderungen an den stattgebenden Bescheid des staatlichen Schulamtes zur Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers von der Pflicht zum Schulbesuch.

Frage 5:

Welche Verabredungen wurden diesbezüglich mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe getroffen?

Zu Frage 5:

Seitens des MBJS wurden mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bezüglich des Umgangs mit § 36 Absatz 4 BbgSchulG keine Verabredungen getroffen. Ihnen wurden jedoch ebenfalls die vorgenannten Hinweise zur Verfügung gestellt. Darin ist für die Jugendämter insbesondere der Verweis auf die Notwendigkeit der Kooperation mit dem Schulbereich von Bedeutung, um diesbezüglich die Verfahrensabläufe so zu gestalten, dass der schulamtliche Entscheidungsprozess und das jugendhilferechtliche Verfahren gemäß §§ 36, 36 a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) miteinander verzahnt werden, um so in einem der individuellen Situation der Betroffenen angemessenen Zeitrahmen eine einvernehmliche Entscheidung zwischen Schul- und Jugendhilfebereich sowie den weiteren Beteiligten zu erzielen. Im Übrigen entscheiden die Jugendämter auch bei der Gewährung von Leistungen, die auf lerntherapeutische Hilfen und die schulische Wiedereingliederung ausgerichtet sind, ausschließlich nach Maßgabe des Jugendhilferechts. Im Rahmen ihrer Verantwortung für die verfahrensmäßige und fachlich-inhaltliche Steuerung des Entscheidungs- und Hilfeprozesses soll das Jugendamt das zuständige staatliche Schulamt und die jeweilige Schule des Kindes in das jugendhilferechtliche Verfahren miteinbeziehen.

Frage 6:

Welche Auswirkungen haben diese Anweisungen an die staatlichen Schulämter und die Verabredungen mit den Trägern der Jugendhilfe auf die Praxis?

Zu Frage 6:

In Bezug auf die den staatlichen Schulämtern gegebenen sowie den Jugendämtern zur Kenntnis übermittelten Handlungshinweise liegen derzeit noch keine auswertbaren Erfahrungen über die Auswirkungen auf die Praxis vor. Es ist davon auszugehen, dass die Hinweise zu einer verbesserten und verbindlichen Zusammenarbeit der Schulen, staatlichen Schulämter und Jugendämter sowohl im schulrechtlichen Verfahren der Schulbesuchsbefreiung sowie in dem analogen jugendhilferechtlichen Verfahren als auch bei der Wiedereingliederung der Kinder und Jugendlichen nach lerntherapeutischer Förderung in die Regelschule beitragen werden.

Frage 7:

Hat die Landesregierung geprüft, ob das gegenwärtig praktizierte Verwaltungsverfahren zum § 36 Abs. 4 BbgSchulG sich im Einklang mit § 8a SGB VIII befindet?

Zu Frage 7:

Der § 8 a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) SGB VIII steht im Kontext des staatlichen Wächteramtes gemäß Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz und dient dem Schutz des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls Minderjähriger im Sinne von § 1666 (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn dieses durch das Verhalten ihrer Eltern bzw. Sorgberechtigten gefährdet wird. Das Jugendamt hat nach § 8 a zunächst den Gefährdungsgrad des Kindes zu bewerten, ggf. den erforderlichen Hilfebedarf festzustellen, um die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen; es hat zuletzt auch das Familiengericht anzurufen, wenn gerichtliche Maßnahmen gegenüber den Eltern notwendig erscheinen, um Gefährdungen des Kindes abzuwenden. Soweit also § 8 a ausschließlich auf Gefährdungstatbestände ausgerichtet ist, die von den Eltern ausgehen, ließe sich diese Bestimmung nicht auf eine Konstellation anwenden, in der z.B. durch eine negative Entscheidung eines staatlichen Schulamtes zu einem Antrag nach § 36 Absatz 4 BbgSchulG eine lerntherapeutische Leistung des Jugendamtes möglicherweise nicht durchführbar wäre. Die auf der Grundlage von § 36 Absatz 4 BbgSchulG durchgeführten Verwaltungsverfahren berühren nach diesem Maßstab nicht die Regelungen und Verfahren des § 8a SGB VIII. Zur Harmonisierung von Verfahren trägt auch das Zusammenarbeitsgebot von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung gemäß § 81 (Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen) Nummer 3 SGB VIII bei.

Frage 8:

Wie viele Anträge auf Schulbefreiung gemäß § 36 Abs. 4 BbgSchulG wurden in den Schuljahren 2009/2010 und 2010/2011 beim jeweiligen staatlichen Schulamt gestellt? (Bitte nach Schulamt auflisten)

Frage 9:

Wie viele Schüler haben im Schuljahr 2010/2011 gemäß § 36 Abs. 4 BbgSchulG eine Schulbefreiung erhalten? (Bitte nach Schulamt auflisten)

Zu den Fragen 8 und 9:

Die beantragten und bewilligten Schulbesuchsbefreiungen gemäß § 36 Absatz 4 BbgSchulG sind für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 nach Schulamtsbereichen in der Anlage 2 dargestellt. Im Schuljahr 2009/2010 wurden insgesamt 349 Anträge auf Schulbesuchsbefreiung bei den staatlichen Schulämtern gestellt. In allen Fällen wurde dem Antrag stattgegeben. Im Schuljahr 2010/2011 wurde von insgesamt 350 gestellten Anträgen auf Schulbesuchsbefreiung in insgesamt 346 Fällen eine Schulbesuchsbefreiung ausgesprochen. Bezogen auf die einzelnen Schulamtsbereiche ist die Anzahl der schulbesuchsbefreiten Schülerinnen und Schüler in den Schulamtsbereichen Perleberg und Wünsdorf am höchsten. Im Schulamtsbereich Perleberg wurden im Schuljahr 2010/2011 insgesamt 145 Schülerinnen und Schüler von der Schulbesuchspflicht befreit, wobei 54 Anträge von Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern vorlagen. Im Schulamtsbereich Wünsdorf haben im Schuljahr 2010/2011 insgesamt 92 Schülerinnen und Schüler eine Schulbesuchsbefreiung erhalten, von denen 63 Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern stammen.

Frage 10:

In wessen Zuständigkeit fällt die Prüfung des § 36 Abs. 4 Satz 2 BbgSchulG, das Vorliegen eines wichtigen Grundes?

Zu Frage 10:

Gemäß § 36 Absatz 4 Satz 1 BbgSchulG muss das staatliche Schulamt auf Antrag der Eltern prüfen, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Befreiung von der Pflicht zum Schulbesuch rechtfertigt.

Frage 11:

Welche Gründe lagen vor, wenn Anträgen auf Schulbefreiung nicht stattgegeben wurde?

Zu Frage 11:

In den Fällen, in denen die staatlichen Schulämter bei vorliegenden Anträgen eine Schulbesuchsbefreiung abgelehnt haben, gaben die staatlichen Schulämter als Gründe für die Ablehnung die Zuständigkeit eines anderen Bundeslandes bzw. bei vorliegenden Folgeanträgen die beabsichtigte Reintegration der Schülerin oder des Schülers in die Regelschule an.

Frage 12:

Auf welcher Grundlage darf das staatliche Schulamt die Entscheidungen der an der Hilfeplanung beteiligten Fachkräfte auf eine Hilfestellung in einer lerntherapeutischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe durch eine Verweigerung der Schulpflichtbefreiung außer Kraft setzen?

Zu Frage 12:

Das staatliche Schulamt hat im Rahmen seines Prüfauftrags bei vorliegender Beantragung einer Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers von der Pflicht zum Schulbesuch regelmäßig zu überprüfen, ob die anderweitige Wissensvermittlung in der lerntherapeutischen Einrichtung während der Schulbesuchsbefreiung im Einzelfall die Anschlussfähigkeit der Schülerin oder des Schülers gewährleistet. Da die Befreiung grundsätzlich zu befristen ist, muss das staatliche Schulamt im Rahmen seiner Prüfung sicherstellen, dass die Schülerin oder der Schüler nach Ablauf der Schulbesuchsbefreiung die Beschulung an der Regelschule erfolgreich fortsetzen kann. Bestehen seitens des staatlichen Schulamtes nach Prüfung des Einzelfalles erhebliche Zweifel, ob die konkret vorgesehene lerntherapeutische Maßnahme eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Schule ermöglicht, wäre dies ein gewichtiger Grund, um dem Antrag auf Schulbesuchsbefreiung ggf. nicht stattzugeben. Insofern kann die Entscheidung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Unterbringung eines Kindes bzw. Jugendlichen in einer stationären oder teilstationären lerntherapeutischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe den Prüfauftrag des staatlichen Schulamtes nicht ersetzen, ob und für welchen Zeitraum eine Schulbesuchsbefreiung im Einzelfall als erforderlich angesehen wird.

Frage 13:

Auf welcher Grundlage prüft das staatliche Schulamt die Konzeptionen der entsprechenden Jugendeinrichtungen zusätzlich, wenn doch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) für die Überprüfung der Leistung der Träger der Kinder- und Jugendhilfe zuständig sind?

Zu Frage 13:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 12 deutlich gemacht wurde, liegt die Verfahrensherrschaft für eine Schulbefreiung beim staatlichen Schulamt. Das staatliche Schulamt hat nach § 36 Absatz 4 BbgSchulG zu überprüfen, ob eine entsprechende gleichwertige Förderung gewährleistet ist, um die erfolgreiche Wiedereingliederung in die Schule im Anschluss an die Schulbesuchsbefreiung sicherzustellen. Grundlage dieser Prüfung ist in der Regel der Teil des pädagogischen Konzepts der Jugendhilfeeinrichtung, der sich auf die Wiedereingliederung in die Regelschule bezieht.

Frage 14:

In wie fern sind die tatsächlichen Umstände des jeweiligen Einzelfalles wie z.B. Therapiedauer Maßstab für die Dauer einer Schulbefreiung?

Zu Frage 14:

Bei der Festlegung, für welchen Zeitraum eine Schülerin oder ein Schüler von der Pflicht zum Schulbesuch befreit werden soll, hat das staatliche Schulamt die persönlichen Lebensumstände der Schülerin oder des Schülers und die wichtigen Gründe für eine vorübergehende Befreiung, wie z.B. eine erforderliche Therapie, angemessen zu berücksichtigen. Das staatliche Schulamt muss bei der Festlegung der Dauer der Befreiung ebenfalls berücksichtigen, dass die Anschlussfähigkeit der Schülerin oder des Schülers wieder hergestellt werden kann. Das staatliche Schulamt muss daher bei längerfristigem, unter Umständen sogar mehrjährigem Therapiebedarf im Einzelfall prüfen, für welchen Zeitraum eine Schulbesuchsbefreiung erforderlich ist. Die Dauer einer Therapie als alleiniges Kriterium kann nicht genügen, um eine im Einzelfall angemessene Dauer der Schulbesuchsbefreiung zu begründen.

Frage 15:

Wie rechtfertigt die Landesregierung die angestrebte Ungleichbehandlung von Grund- und Förderschülern gegenüber allen anderen Schülern vor dem Hintergrund, dass eine frühzeitige Erkennung und gezieltes Entgegenwirken die sogenannten Folgekosten deutlich verringern?

Zu Frage 15:

Wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage 1240 „Schulbefreiungen im Land Brandenburg“ der Abgeordneten Schulz-Höpfner (Drucksache 5/3624) bereits ausgeführt, besteht das Ziel der Landesregierung darin, die Anzahl der Schulbesuchsbefreiungen insgesamt und hierbei insbesondere die Schulbesuchsbefreiungen von Schülerinnen und Schülern an Grund- und Förderschulen deutlich zu reduzieren. Aus Sicht der Landesregierung stellt dieser Anspruch keine Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler dar, sondern berücksichtigt die hinreichend bestehenden Möglichkeiten dieser Schulformen für eine individuelle Förderung.

Frage 16:

In wie fern werden bewährte lerntherapeutische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in die Kooperation einbezogen?

Zu Frage 16:

Es ist davon auszugehen, dass auch die lerntherapeutischen Einrichtungen regelmäßig an den Hilfsporgesprächen nach § 36 SGB VIII unter Beteiligung der Schule oder des staatlichen Schulamtes teilnehmen und die Form der Kooperation bei der Reintegration in die Schule vereinbart wird. Unabhängig von der erforderlichen intensiven Kooperation am Ende der Betreuung und Hilfe in einer lerntherapeutischen Einrichtung sind auch Kooperationen während dieser Zeit möglich und sinnvoll, z.B. um die Verbindung zur Herkunftsschule zu erhalten.

Frage 17:

Welche gleichwertigen Alternativen zu den Maßnahmen lerntherapeutischer Zentren können die Regelschulen für die Schüler mit „Störungsbildern“ gem. § 36 Abs. 4 BbgSchulG konkret anbieten?

Zu Frage 17:

Die lerntherapeutischen Zentren bieten gegenwärtig eine anderweitige Förderung für Kinder und Jugendliche an, die gemäß § 36 Absatz 4 BbgSchulG vorübergehend von der Pflicht zum Schulbesuch befreit sind. Hierbei handelt es sich überwiegend um Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen gemäß ICD-10, die in der Regel einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ haben. Im Schuljahr 2011/2012 werden von den insgesamt 2.656 Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 10 mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich „emotionale und soziale Entwicklung“ ca. 85 % im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an Regelschulen unterrichtet.

Als alternative Angebote für diese Schülerinnen und Schüler stehen die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ zur Verfügung. Landesweit existieren insgesamt 7 Förderschulen mit diesem Förderschwerpunkt, die in allen Schulamtsbereichen ein schulisches Angebot für Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Förderbedarf in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 vorhalten.

Sofern ein Angebot für diese Kinder und Jugendlichen im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts in einer Regelschule oder in einer Förderschule gemacht werden kann und eine angemessene Unterstützung sicherstellt, kommt eine Befreiung von der Pflicht zum Schulbesuch nach § 36 Absatz 4 BbgSchulG nicht in Betracht.

Anlage 1 zu Frage 1

Schuljahr 2009/2010 – Anzahl der schulbesuchsbefreiten Schüler/-innen in lerntherapeutischen Einrichtungen nach Schulamtsbereichen

Schulamtsbereich	Anzahl der schulbesuchsbefreiten Schüler/-innen insgesamt	davon Anzahl der schulbesuchsbefreiten Schüler/-innen in lerntherapeutischen Einrichtungen insgesamt	davon Anzahl der schulbesuchsbefreiten Schüler/-innen in lerntherapeutischer Einrichtung	
Perleberg	119	111	43	Schultz-Hencke-Einrichtungen
			54	Brügger Hof Dallmin
			4	Lerntherapeutische Einrichtung (L.t.E.) Oranienburg
			10	Christiani e.V. Liebenwalde
Eberswalde	4	-	-	
Brandenburg	25	8	8	Schultz-Hencke-Einrichtungen
Cottbus	43	19	8	Schultz-Hencke-Einrichtungen
			11	Schul-Oase Cottbus
Wünsdorf	114	-	-	
Frankfurt (Oder)	44	4	4	Schultz-Hencke-Einrichtungen
Gesamt:	349	142		

Schuljahr 2010/2011 – Anzahl der schulbesuchsbefreiten Schüler/-innen in lerntherapeutischen Einrichtungen nach Schulamtsbereichen

Schulamtsbereich	Anzahl der schulbesuchsbefreiten Schüler/-innen insgesamt	davon Anzahl der schulbesuchsbefreiten Schüler/-innen in lerntherapeutischen Einrichtungen insgesamt	davon Anzahl der schulbesuchsbefreiten Schüler/-innen in lerntherapeutischer Einrichtung	
Perleberg	145	126	52	Schultz-Hencke-Einrichtungen
			46	Brügger Hof Dallmin
			9	Lerntherapeutische Einrichtung (L.t.E.) Oranienburg
			19	Christiani e.V. Liebenwalde
Eberswalde	4	-	-	
Brandenburg	27	17	17	Schultz-Hencke-Einrichtungen
Cottbus	38	12	5	Schultz-Hencke-Einrichtungen
			7	Schul-Oase Cottbus
Wünsdorf	92	-	-	
Frankfurt (Oder)	40	2	2	Schultz-Hencke-Einrichtungen
Gesamt:	346	157		

Anlage 2 zu den Fragen 8 und 9

Schuljahr 2009/2010 – Beantragte und bewilligte Schulbesuchsbefreiungen nach Schulamtsbereichen

Schulamtsbereich	Anträge auf Schulbesuchsbefreiung insgesamt	davon Schüler/-innen aus anderem Bundesland	Bewilligte Schulbesuchsbefreiungen insgesamt	davon Grundschüler/-innen	davon Förder-schüler/-innen	davon Sek I-Schüler/-innen
Perleberg	119	46	119	26	23	70
Eberswalde	4	-	4	-	2	2
Brandenburg	25	-	25	4	3	18
Cottbus	43	9	43	-	-	43
Wünsdorf	114	70	114	13	33	68
Frankfurt (Oder)	44	15	44	7	3	34
Gesamt:	349	140	349	50	64	235

Schuljahr 2010/2011 – Beantragte und bewilligte Schulbesuchsbefreiungen nach Schulamtsbereichen

Schulamtsbereich	Anträge auf Schulbesuchsbefreiung insgesamt	davon Schüler/-innen aus anderem Bundesland	Bewilligte Schulbesuchsbefreiungen insgesamt	davon Grundschüler/-innen	davon Förder-schüler/-innen	davon Sek I-Schüler/-innen
Perleberg	147	54	145	41	46	58
Eberswalde	4	-	4	1	2	1
Brandenburg	29	2	27	6	6	15
Cottbus	38	13	38	-	-	38
Wünsdorf	92	63	92	11	20	61
Frankfurt (Oder)	40	23	40	8	4	28
Gesamt:	350	155	346	67	78	201